

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-ank-02905-21  
Baugrundstück: Ankum, Im Druchhorner Feld 3  
Gemarkung: Druchhorn  
Flur: 15  
Flurstück(e): 38

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG  
Errichtung Güllehochbehälter mit Kunststoffdach (BE 25); Haupt-Az.: 4113-07

Der Antragsteller plant den Neubau eines Güllehochbehälters mit Kunststoffdach (BE 25) in der Gemeinde Ankum, Gemarkung Druchhorn, Flur 15, Flurstück 38. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Auf dem Betrieb sind derzeit 4.107 Mastschweineplätze und 326.470 Masthähnchenplätze genehmigt. Die Tierzahlen ändern sich durch das Vorhaben nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.1 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Zwar entsteht durch das Vorhaben ein neuer Emissionsort, zur Minimierung der Emissionen wird der Güllehochbehälter allerdings mit einem Kunststoffdach abgedeckt. Dadurch verringern sich die Emissionen um 90 %. Das Vorhaben wird auf der Hofstelle realisiert, sodass die Versiegelung so gering wie möglich gehalten wird. Das Landschaftsbild in der Umgebung des Bauvorhabens ist durch großflächige landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt. Es erfolgt eine Eingrünung durch Gehölzpflanzungen des Vorhabens sowie eine Aufforstung nordöstlich der Hofstelle.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2021  
Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
Im Auftrage  
Röwekamp